



Satzung

des Squash-Clubs ORBIT RUNNERS e.V. Meckenheim

§ 1: Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Squash-Clubs ORBIT RUNNERS e.V. ist es:
 - den Squash-Sport zu fördern
 - die Teilnahme von einzelnen Sportlern oder Mannschaften an Turnieren zu ermöglichen
 - regelmäßig ein Squashtraining zu organisieren und durchzuführen.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenverordnung von 1998 § 60 ff.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§ 2: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Squash-Club ORBIT RUNNERS Meckenheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung soll der Verein den Namen Squash-Club ORBIT RUNNERS e.V. Meckenheim tragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Meckenheim

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Vertreter.
2. **Mitglieder des Vereins sind:**
 - 2.1 Ordentliche aktive Mitglieder (spielberechtigt)
 - 2.2 Ordentliche passive Mitglieder (nicht spielberechtigt), die sich verpflichten, die Ziele des Vereins durch praktische Mitarbeit zu unterstützen.
 - 2.3 Ehrenmitglieder, die aufgrund ihrer Verdienste um den Squash-Sport oder des Vereins nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - 2.4 Jugendliche Mitglieder

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- 3.2 Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 3.3 Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller diese Satzung an.
- 3.4 Als Jugendmitglied können Jugendliche in den Verein aufgenommen werden, wenn sie das 7. Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.5 Einwände gegen eine Mitgliedschaft hat der Verein sorgfältig zu überprüfen.
- 3.6 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

4. Stimmrecht

- 4.1 Die in § 4, 2.1 und 2.2 genannten Mitglieder sind uneingeschränkt stimmberechtigt.
- 4.2 Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind uneingeschränkt stimmberechtigt.
- 4.3 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und muss persönlich ausgeübt werden.

5. Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Ausschluss
 - Austritt
- 5.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) ausgeschlossen werden, wenn:
 - 5.2.1 Es in grober Weise gegen den Zweck oder die Satzung des Vereins verstößt,
 - 5.2.2 durch persönliches Verhalten, eine weitere Zugehörigkeit zum Verein, den anderen Mitgliedern nicht mehr zugemutet werden kann,
 - 5.2.3 es trotz zweifacher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes, mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug bleibt.

Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Dieses muss durch eine schriftliche Einladung innerhalb von 14 Tagen nach der ursprünglichen Vorstandssitzung erfolgen.

Die ordentlichen Gerichte können bei einem Ausschluss nicht angerufen werden.

- 5.3 Der Austritt aus dem Verein ist zum Halbjahresende mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. möglich.

Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss an den Vorstand gerichtet sein.

§ 5: Beitragspflicht

- 5.1 Der Verein erhebt von jedem Mitglied bei Eintritt einen monatlichen Beitrag.
- 5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig und wird halbjährliche durch Bank-einzug eingezogen.
- 5.3 Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt.
- 5.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
- 5.5 Sonderbeiträge können nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 5.6 Die Einführung einer Aufnahmegebühr kann nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5.7 Teilnehmer an Turnieren oder an Ligaspielen müssen ein Spielgeld, dessen Höhe in der Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, an den Verein entrichten.

§ 6: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7: Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus:**
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- Eine Zusammenlegung von zwei Ämtern ist möglich.
- 7.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.
- 7.4 Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die Geschäftsführung und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge.
- 7.5 Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.
- 7.6 Der Vorstand kann nur Beschlüsse fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- 7.7 Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied bestimmen.
- 7.8 Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so muss der Vorstand durch eine Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit neu gewählt werden.
- 7.9 Zu Entscheidungen des Vorstandes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:
- 7.9.1 Änderungen der Satzung
 - 7.9.2 Geschäfte oder Geldwerte, durch die eine EURO 1.000.- übersteigende Verpflichtung des Vereins begründet wird.
 - 7.9.3 zur Aufnahme von Krediten jeglicher Art
 - 7.9.4 Beschlüsse, die durch die Satzung genau definiert sind.
- 7.10 Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und diese mit Vereinsmitgliedern besetzen. Die Ausschüsse unterliegen den Weisungen und der Kontrolle des Vorstandes.
- 7.11 Der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- 7.12 Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließende Verträge die

Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

7.13 Der Schriftführer hat über alle Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Schriftführer verwaltet alle Protokoll und Vereinsdokumente.

7.14 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

Die Mitgliederversammlung hat jeweils für die Amtsperiode eines Vorstandes zwei Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte zu wählen. Diese Rechnungsprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung entsprechend Bericht zu erstatten.

§ 8: Die Mitgliederversammlung

8.1 Der Vorstand beruft alljährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich, oder per Mail und Aushang unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.

8.2 In die Tagesordnung sind aufzunehmen:

- Vorlage des Jahresberichtes und Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfung, Entlastung des Schatzmeisters
- Wahlen (siehe § 7.3)
- Verschiedenes

8.3 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte.

8.4 Anträge an die Mitgliederversammlung können 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später (während der Versammlung) gestellte Anträge, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder finden, sind zulässig.

8.5 Der Vorstand muss jederzeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 9: Vereinsämter

9.1 Vereinsämter sind Ehrenämter.

9.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.4 Wird das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 10: Haftung

Der Verein haftet nicht für seine Mitglieder

§ 11: Der Verein ist dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen.

§ 12: Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Abfindung oder sonstige materielle Vorteile.

§ 13: Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 13.3 Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur dann geschehen, wenn
 - 13.3.1 es der Gesamtvorstand mit 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
oder
 - 13.3.2 von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich gefordert wurde.
- 13.4 Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder mindestens anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 13.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (seines bisherigen Zwecks) fällt sein Vermögen an den Sportbund Nordrhein-Westfalen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14: Ausübung des Stimmrechts

- 14.1 Das Stimmrecht wird von den Mitgliedern wie in § 4 beschrieben ausgeübt.
- 14.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen durch Abgabe von Handzeichen gefasst.
Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
- 14.3 Abweichend zu § 14.1 müssen alle Beschlüsse, die im Gesetz vorgeschriebene Fälle betreffen oder in der Satzung des Vereins beschrieben sind, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Meckenheim, den 13.09.2010